

33 C 299/13



**Amtsgericht Duisburg**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, gesetzlich vertreten durch  
die Geschäftsführerin [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Duisburg  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
am 24.05.2013 nach dem Sachstand vom 17.05.2013  
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in Höhe  
von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.03.2013 zu  
zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Prozesskostenhilfeantrag der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil nicht gegeben ist.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 498,00 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen typengemischten Vertrag mit werk-, dienst- und mietvertragsrechtlichen Elementen.

Unter dem 29.08.2010 beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Anfertigung und Veröffentlichung einer Fotoserie „Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More“ für 12 Monate zu einem Gesamtpreis von 498,00 €. Wegen der Einzelheiten des Vertragstextes wird auf den Anzeigenauftrag vom 29.08.2010, (Bl. 13 der GA), Bezug genommen.

Die Beklagte hat den Vertrag durch ihre Unterschrift auf dem Anzeigenauftrag der Klägerin angenommen. Ihre Willenserklärung ist wirksam. Sie verfügte über Handlungswillen und Erklärungsbewusstsein. Aus Sicht eines objektiven Empfängers lässt die Willenserklärung, die gemäß §§ 133, 157 BGB nach dem Empfängerhorizont auszulegen ist, auch auf einen Rechtsbindungswillen schließen.

Der Vertrag ist weiterhin wirksam. Der Vertrag ist insbesondere nicht aufgrund erklärter Anfechtung gemäß § 142 Abs.1 BGB nichtig. Angesichts des eindeutigen Inhalts des Anzeigenauftrags, in dem insbesondere der Preis für das Anzeigenpaket

ausdrücklich aufgeführt wird, wusste die Beklagte, was sie unterschrieb. Wenn sie den Vertrag ungelesen unterschrieb, begründet dies ebenfalls kein Anfechtungsrecht. Wer eine Urkunde ungelesen unterschreibt, hat in der Regel kein Anfechtungsrecht (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Auflage 2012, § 119, Rn. 9). Die falsche Vorstellung der Beklagten, zunächst nur die Einwilligung für die Aufnahme in die Kartei zu unterschreiben, stellt einen unbeachtlichen Motiv- bzw. Rechtsfolgeirrtum dar und berechtigt nicht zur Anfechtung.

Die Klägerin fertigte Fotos von der Beklagten an und entwickelte diese. Von den angefertigten Fotos wurden fünf Fotos ausgesucht, digitalisiert und seit dem 29.09.2010 im Internet veröffentlicht. Die Klägerin hat damit die ihrerseits aus dem Vertrag geschuldete Leistung vollumfänglich erbracht. Dies hat die Beklagte weder bestritten noch hat sie die Leistung der Klägerin anderweitig moniert. Damit hat die Beklagte das für die Leistungen der Klägerin vereinbarte Entgelt zu erbringen.

Der Zinsanspruch ergibt sich nach Maßgabe der §§ 291, 288 BGB. Die Anspruchsbegründung ist der Beklagten am 04.03.2013 zugestellt worden. Ein früherer Zinsbeginn unter Verzuggesichtspunkten ist nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Da die Rechtsverteidigung der Beklagten hinsichtlich der Hauptforderung keinen Erfolg hat, war auch ihr Prozesskostenhilfeantrag zurückzuweisen.

Anlass zur Zulassung der Berufung i.S. von § 511 Abs. 4 ZPO besteht nicht. Die Angelegenheit hat keine grundsätzliche Bedeutung; auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Streitwert: 498,00 €.

